

Eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten

Wichtige Hinweise:

- Ein Nachweis über die Kosten für den eintägigen Ausflug bzw. die mehrtägige Klassenfahrt muss vor Antritt vorgelegt werden
- Die Auszahlung der Kosten erfolgt an die Person/ Einrichtung, die zur Entgegennahme des Betrages der Aufwendungen für den Ausflug/ die Fahrt berechtigt ist.
- Es muss sich um einen Ausflug im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen handeln und es werden nur durch den Ausflug unmittelbar veranlasste Kosten übernommen (kein Taschengeld etc.)
- Die Leistung kann bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres in Anspruch genommen werden, sofern eine allgemein- oder berufsbildende Schule, eine Kindertageseinrichtung oder eine Tagespflegeperson besucht wird
- Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, können keine Leistungen gewährt werden